

Az.: 020-00/41

**Satzung der Stadt Konz über den Anschluss- und Benutzungszwang für Gas und über den Ausschluss anderer Brennstoffe für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Roscheid V"**

Datum der Satzung: 22. Januar 2001

Inkrafttreten: 30. Januar 2001

# **SATZUNG**

## **der Stadt Konz über den Anschluss- und Benutzungszwang für Gas und über den Ausschluss anderer Brennstoffe für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Roscheid V“**

Der Stadtrat Konz hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) in Verbindung mit § 88 Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl.: S. 365 BS 213-1) geändert durch Artikel 95 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Konz „Roscheid V“ sind alle bebauten Grundstücke an das Gasnetz der Stadtwerke Trier anzuschließen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind verpflichtet, zur Erzeugung von Wärmeenergie nur Gas zu verwenden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn sämtliche Wärmeerzeugungsgeräte auf einem Grundstück mit elektrischer Energie betrieben werden. Den Nachweis hat der nach Abs. 1 Anschlusspflichtige der Stadt gegenüber zu führen.
- (3) Die zusätzliche Verwendung elektrischer Energie neben der Gasheizung ist zulässig.
- (4) Die Verwendung von Edelenergien möglichst von zertifiziertem Ökostrom wird aus um weltfreundlicher Zielsetzung zur CO<sub>2</sub>-Minderung gewünscht. Umweltfreundliche Technologien wie Wärmepumpe und Solarenergie und andere sind zulässig. Für die zusätzlich erforderliche Wärmeerzeugung gelten § 1 und § 2 dieser Satzung.

### **§ 2**

- (1) Andere Brennstoffe, insbesondere Kohle, Kohle- und Braunkohleprodukte, Holz und Mineralöl, dürfen zur Erzeugung von Wärmeenergie nicht verwendet werden.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der bebauten und bebaubaren Grundstücke haben die Verlegung und Unterhaltung von Gasleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu dulden.
- (3) Beauftragte der Stadt Konz und der Stadtwerke Trier sind berechtigt, die anschlusspflichtigen Grundstücke zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Gasleitungen zu betreten.

### § 3

Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen, Kachelöfen, Gartenkaminen, Grillgeräten usw. ist zu privaten Zwecken gestattet, sofern sie nicht zu Heizzwecken dienen.

### § 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konz, 22. Januar 2001  
STADT KONZ  
  
(W. Manns)  
Bürgermeister

